

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2004	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. April 2004	Nr. 14
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschafts-  
pädagogik. Vom 2. Februar 2004 .....

188

...

## **Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik**

**Vom 2. Februar 2004**

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 73 i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1539 zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2935) folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik erlassen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird:

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>§§ 1 - 11</b>
§ 1	Grundsätze	
§ 2	Regelstudienzeit	
§ 3	Wirtschaftswissenschaftlicher Prüfungsausschuss	
§ 4	Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer	
§ 5	Prüfungen und Prüfungsarten	
§ 6	Zulassung zu Prüfungen	
§ 7	Prüfungssprache	
§ 8	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	
§ 9	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	
§ 10	Bewertung von Prüfungsleistungen	
§ 11	Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen	
§ 11a	Teilzeitstudium	
<b>II.</b>	<b>Diplomvorprüfung</b>	<b>§§ 12 - 15</b>
§ 12	Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung	
§ 13	Zulassungsvoraussetzungen	

§ 14	Inhalt und Gegenstände	
§ 15	Ergebnis	
<b>III.</b>	<b>Diplomprüfung</b>	<b>§§ 16 - 28</b>
§ 16	Zweck und Durchführung der Diplomprüfung	
§ 17	Umfang und Art der Diplomprüfung	
§ 18	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung	
§ 19	Durchführung der studienbegleitenden Fachprüfungen	
§ 20	Freiversuche	
§ 21	Art der Fachprüfungen	
§ 22	Seminar	
§ 23	Diplomarbeit	
§ 24	Regelung für den Erwerb und die Anerkennung von Bonuspunkten	
§ 25	Abschluss des Studiums	
§ 26	Ergebnis	
§ 27	Zeugnis	
§ 28	Diplomurkunde	
<b>IV.</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>§§ 29 -31</b>
§ 29	Ungültigkeit von Prüfungen	
§ 30	Rechtsbehelfe	
§ 31	In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen	

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Grundsätze**

(1) Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht aufgrund der in dieser Ordnung geregelten Diplomprüfung den akademischen Grad „Diplom-Handelslehrerin“/ „Diplom-Handelslehrer“ für den Studiengang Wirtschaftspädagogik.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Abschnitt (Grundstudium) wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen, der zweite Abschnitt (Hauptstudium) mit der Diplomprüfung. Die Diplomprü-

fung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftspädagogik.

(3) Auf der Grundlage der Vorschriften über die Immatrikulation der Teilzeitstudierenden gemäß der zweiten Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung vom 23. April 2003 kann das Studium in Vollzeit und/oder in Teilzeit durchgeführt werden.

(4) Soweit nicht im Einzelnen geregelt gelten die Vorschriften dieser Ordnung sowohl für ein Vollzeit- als auch für ein Teilzeitstudium (§ 11a).

## § 2

### Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Vollzeitstudium bis zum Abschluss des letzten Prüfungsteiles neun Semester. Bei Inanspruchnahme von Teilzeit erhöht sich die Regelstudienzeit proportional. Das Semester, in dem die Diplomarbeit angefertigt wird, ist in Vollzeit zu studieren.

(2) Art und Umfang der für die Prüfung vorausgesetzten Studienleistungen sind so beschaffen, dass die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Abschluss der Diplomprüfung in weniger als neun Semestern ist zulässig.

## § 3

### Wirtschaftswissenschaftlicher Prüfungsausschuss

(1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:

1. fünf Professorinnen/Professoren der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät,
2. zwei akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die hauptberuflich in der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät tätig sind,
3. zwei Studierende der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(3) Für jedes Mitglied nach Abs. 2 sind zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirt-

schaftswissenschaftlichen Fakultät für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit der Studiendekanin/des Studiendekans, sofern sie/er Mitglied der Abteilung Wirtschaftswissenschaft ist bzw. nach der Amtszeit der Studienbeauftragten/des Studienbeauftragten der Abteilung Wirtschaftswissenschaft. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird das Amt für den Rest der Amtszeit durch die erste/den ersten bzw. zweite Stellvertreterin/zweiten Stellvertreter ausgeübt.

(5) Der Fakultätsrat wählt aus den Mitgliedern nach Abs. 2 Nr. 1 die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses über Einzelanträge sind der betroffenen Kandidatin/dem betroffenen Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(8) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Darüber hinaus ordnet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten die angebotenen Lehrveranstaltungen den Prüfungsfächern der Diplomprüfung zu.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungssekretariat der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

#### § 4

##### Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüferinnen/Prüfer. Er kann die Bestimmung der/dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zu Prüferinnen/Prüfern sind zuständige Professorinnen/Professoren und Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten zu bestimmen. Der Prüfungsausschuss kann weiterhin zuständige entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Abteilung Wirtschaftswissenschaft sowie die auf Dauer zur Unterstützung der Abteilung in der Lehre bestellten wissenschaftlichen Beamtinnen/Beamten und Angestellten zu Prüferinnen/Prüfern bestellen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss Oberassistentinnen/Oberassistenten, wissenschaftliche Assistentinnen/Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrages zu Prüferinnen/Prüfern bestellen.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt dafür Sorge, dass den Kandidatinnen/Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, das die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (5) Für die Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer gilt § 3 Abs. 10 entsprechend.

#### § 5

##### Prüfungen und Prüfungsarten

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus mehreren Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus mehreren Fachprüfungen, einer Diplomarbeit, einer Seminararbeit sowie einem Schulpraktikum. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt.
- (2) Fachprüfungen können in Teilfachprüfungen gegliedert sein.
- (3) Eine Fach- oder Teilfachprüfung wird als mündliche und/oder schriftliche Prüfung (Aufsichtsarbeit) durchgeführt.

- (4) Es werden jährlich zwei Prüfungstermine angeboten. Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung (§ 14) werden hierbei in jedem Prüfungstermin angeboten.
- (5) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, dass gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden. Im Einzelfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes gefordert werden.
- (6) Die Prüfungstermine sind mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben. Gleichzeitig werden die zugelassenen Hilfsmittel von der Prüferin/dem Prüfer bekannt gegeben.
- (7) Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen des Erziehungsurlaubs wird ermöglicht.

#### § 6

##### Zulassung zu Prüfungen

- (1) Zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine fachgebundene Studienberechtigung gemäß § 82 Abs. 5 UG besitzt.
- (2) Die Zulassung zu Prüfungen ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss ausgehängten Meldefristen zu stellen. Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den Fach- bzw. Teilfachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung muss beim Prüfungsausschuss in der Regel über Internet gestellt werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch schriftliche Anträge zulassen.
- (4) Soweit die Zulassung von einer Vorentscheidung des Prüfungsausschusses (§ 7, § 9, § 11, § 14 Abs. 6, § 17 Abs. 5 und § 18 Abs. 2) abhängt, ist diese Entscheidung spätestens zusammen mit der Zulassung zu beantragen.

## **§ 7 Prüfungssprache**

Der Prüfungsausschuss kann gestatten, dass sich die Kandidatin/der Kandidat bei der Erbringung von Prüfungsleistungen einer anderen als der deutschen Sprache bedient, falls die betroffenen Prüferinnen/Prüfer dem zustimmen.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann den Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen (§ 6) bis spätestens zehn Werktage vor dem Beginn der ersten Prüfung des jeweiligen Prüfungstermins zurückziehen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat, ohne den Zulassungsantrag fristgemäß zurückgezogen zu haben (Abs. 1), einen Abgabetermin nicht einhält, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird so verfahren, als sei die Kandidatin/der Kandidat rechtzeitig von der Prüfung zurückgetreten.

(4) Auf Antrag ermöglicht der Prüfungsausschuss die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen des Erziehungsurlaubs im Prüfungsverfahren.

(5) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Erbrin-

gung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen des Diplomstudiengangs Wirtschaftspädagogik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule innerhalb Deutschlands werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen, die Seminararbeit oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der vorliegenden Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Sind die Notensysteme

nicht vergleichbar, dann wird der Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen; die Anerkennung wird im Zeugnis vermerkt, die Note wird bei der Berechnung einer Fachnote oder der Gesamtnote unberücksichtigt gelassen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht worden sind, erfolgt von Amts wegen. Die Kandidatin/der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit von Diplomprüfungsleistungen ist eine zuständige Fachvertreterin/ein zuständiger Fachvertreter zu hören.

(7) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen der Diplomprüfung kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten annulliert werden, wenn sie/er so viele Maluspunkte erreicht hat, dass durch die mit der Anerkennung verbundene Verminderung der Anzahl der zulässigen Maluspunkte die Diplomprüfung nach § 25 Abs. 3 endgültig nicht bestanden ist.

## § 10

### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilfachprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Teilfachprüfungen. Die Gewichte der einzelnen Teilfachprüfungen bestimmen sich nach dem jeweiligen Anteil der Semesterwochenstunden der einzelnen Teilfächer. Die Fachnote lautet:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut,               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend,       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | = nicht ausreichend. |

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Aufsichtsarbeiten und die Diplomarbeit sind in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Die Bewertung von Aufsichtsarbeiten und Hausarbeiten durch die Prüferinnen/Prüfer soll innerhalb von acht Wochen erfolgen. Die Frist zur Bewertung der Seminarleistung (§ 22) beträgt drei Wochen nach Beendigung des Seminars. Die Diplomarbeit (§ 23) muss innerhalb von drei Monaten bewertet werden.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat kann sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

## § 11

### Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung ist nur zulässig, wenn es durch die Bestimmungen dieser Ordnung ausdrücklich vorgesehen ist (§ 14 Abs. 6, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 6, § 25 Abs. 3) oder nach § 14 Abs. 6 Satz 3 durch den Prüfungsausschuss als Ausnahmefall genehmigt wird. Die Zulassung im Ausnahmefall kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 19 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(2) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die für das Bestehen der Diplomvorprüfung gemäß

§ 15 Abs. 1 oder der Diplomprüfung gemäß § 25 Abs. 1 erforderlichen Leistungen nicht erbracht, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, oder gelten sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. In diesem Fall wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung gilt als Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung, wenn die Kandidatin/der Kandidat eine gleichwertige Prüfung an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für die Wiederholung einer Prüfung gelten die Vorschriften über die erstmalige Prüfung, soweit in dieser Ordnung nichts Anderes bestimmt ist.

(5) Wird eine nicht bestandene Fachprüfung aus von der Kandidatin/dem Kandidaten zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von vier Fachsemestern wiederholt, so ist in der Regel die Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu verweigern.

(6) Die im Rahmen einer nicht bestandenen Fachprüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden in einer Wiederholung nicht berücksichtigt.

### **§ 11a Teilzeitstudium**

(1) Unter einem Teilzeitstudium wird ein Studium verstanden, bei dem in einem Semester nur maximal 60 % des für das Vollzeitstudium vorgesehenen Arbeitsaufwands aufgebracht werden kann.

(2) Studienabschluss, Art und Umfang der einzelnen Studienleistungen im Teilzeitstudium unterscheiden sich nicht von denen des jeweiligen Vollzeitstudiums.

(3) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Prüfungsangebots.

(4) Werden in einem Semester mehr als 60 % der Aufwendungen des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. Grundlage für die entsprechende Berechnung sind die

Leistungspunkte (Credits nach ECTS), ansonsten die Semesterwochenstunden (SWS). Als Obergrenze je Semester gelten in der Regel bei einem Teilzeitstudium 18 Credits bzw. 12 SWS. (Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist.)

(5) Bei Verbleib in einem Teilzeitstudiengang ist alle zwei Semester ein Beratungsgespräch in der Abteilung Wirtschaftswissenschaft durchzuführen.

(6) Die Diplomarbeit ist in Vollzeit zu erbringen.

## **II. Diplomvorprüfung**

### **§ 12**

#### **Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung**

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Ziel des ersten Studienabschnitts erreicht hat und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Meldung zur ersten Fachprüfung soll im ersten Fachsemester erfolgen. Die Diplomvorprüfung soll nach Abschluss des vierten Fachsemesters vollständig abgeschlossen sein.

### **§ 13**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zur Prüfung in einem Diplomvorprüfungsfach setzt voraus, dass die Kandidatin/der Kandidat

1. an der Universität des Saarlandes im Studiengang Wirtschaftspädagogik eingeschrieben ist und
2. eine Erklärung darüber abgibt, ob sie/er bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Zulassungsverfahren befindet.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hoch-

schule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie/er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 14

### Inhalt und Gegenstände

(1) Die Diplomvorprüfung ist eine schriftliche Prüfung (Aufsichtsarbeit) in allen Diplomvorprüfungsfächern.

(2) Diplomvorprüfungsfächer sind:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
3. Grundzüge der Statistik,
4. Grundzüge der Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler,
5. Grundzüge des Rechts für Wirtschaftswissenschaftler,
6. Buchführung,
7. Praktische Datenverarbeitung.

(3) Die Diplomvorprüfung umfasst

1. je zwei Aufsichtsarbeiten als Teilfachprüfungen in den in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Fächern,
2. je eine Aufsichtsarbeit als Fachprüfung in den in Abs. 2 Nr. 4 bis 7 genannten Fächern,
3. eine weitere Aufsichtsarbeit als Ergänzungsfachprüfung in dem in Abs. 2 Nr. 4 oder Nr. 5 genannten Fach nach Wahl.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufsichtsarbeit 120 Minuten.

(5) Die einzelnen Aufsichtsarbeiten können in verschiedenen Prüfungsterminen erbracht werden.

(6) Wurde eine Aufsichtsarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist für höchstens drei Aufsichtsarbeiten zulässig. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in einer Aufsichtsarbeit eine weitere Wiederholung zulassen.

## § 15

### Ergebnis

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat alle Aufsichtsarbeiten des § 14 Abs. 3 erbracht und in jeder wenigstens die

Note „ausreichend“ (4,0) erreicht hat. Die Fachnoten der in § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Diplomvorprüfungsfächer errechnen sich gemäß § 10 Abs. 2. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Fachnoten. Die Gewichte der einzelnen Diplomvorprüfungsfächer bestimmen sich nach dem jeweiligen Anteil der Semesterwochenstunden der einzelnen Fächer mit:

Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre - 16/63,

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre - 16/63,

Grundzüge der Statistik - 12/63,

Grundzüge der Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler - 6/63 oder 9/63, falls die Teilfachprüfung „Grundzüge der Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Teil B“ gewählt wird,

Grundzüge des Rechts für Wirtschaftswissenschaftler - 4/63 oder 7/63, falls die Teilfachprüfung „Grundzüge des Rechts für Wirtschaftswissenschaftler, Teil B“ gewählt wird,

Buchführung - 3/63,

Praktische Datenverarbeitung - 3/63.

(2) Nach bestandener Diplomvorprüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten ein Zeugnis ausgehändigt, das die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote enthält (Diplomvorprüfungszeugnis). Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Nach Bekanntgabe der Noten wird von dem jeweiligen Fachvertreter ein Termin angeboten, an dem den Kandidatinnen/Kandidaten die Möglichkeit gewährt wird, ihre Aufsichtsarbeiten einzusehen.

## III. Diplomprüfung

### § 16

#### Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die Zusammenhänge ihres/seines Faches überblickt, die Fähig-

keit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Diplomprüfung ist so durchzuführen, dass sie mit Abschluss des neunten Semesters vollständig abgelegt werden kann.

## § 17

### Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Im zweiten Studienabschnitt haben die Studierenden die Wahl zwischen der Studienrichtung I und der Studienrichtung II.

(2) Die Diplomprüfung bei der Studienrichtung I besteht aus der Diplomarbeit gemäß § 23, der Seminararbeit gemäß § 22 Abs. 1, einem vierwöchigen Schulpraktikum gemäß der Ordnung der Schulpraktika für die Lehrämter an allgemein bildenden und beruflichen Schulen vom 21. März 2003 und studienbegleitenden Fachprüfungen in folgenden Fächern:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
3. Erziehungswissenschaft,
4. Betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach,
5. weiteres Betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach oder weiteres Vertiefungsfach gemäß Abs. 5.

(3) Die Diplomprüfung bei der Studienrichtung II besteht aus der Diplomarbeit gemäß § 23, der Seminararbeit gemäß § 22 Abs. 2, einem vierwöchigen Schulpraktikum gemäß der Ordnung der Schulpraktika für die Lehrämter an allgemein bildenden und beruflichen Schulen vom 21. März 2003 und studienbegleitenden Fachprüfungen in folgenden Fächern:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach,
3. Erziehungswissenschaft,
4. Allgemeinbildendes Fach,

(4) Als Betriebswirtschaftliche Vertiefungsfächer gelten:

1. Außenhandel und Internationales Management,
2. Bankbetriebslehre,
3. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
4. Finanzmarktanalyse,

5. Geld, Währung und Kredit,
6. Handelsbetriebslehre,
7. Industriebetriebslehre und Controlling,
8. Informationsmanagement,
9. Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Europäische Wirtschaft,
10. Managerial Economics,
11. Marketing,
12. Medien- und Kommunikationsmanagement,
13. Öffentliches Recht (die für die Wirtschaftswissenschaft wesentlichen Teile),
14. Ökonometrie,
15. Operations Research und Logistik,
16. Organisation und Personalmanagement,
17. Statistik,
18. Steuerrecht,
19. Wirtschaftsinformatik,
20. Wirtschaftsprüfung,
21. Wirtschaftsrecht,
22. Wirtschaftstheorie.

(5) Durch den Prüfungsausschuss können weitere Fächer allgemein oder für den Einzelfall als weiteres Vertiefungsfach zugelassen werden.

(6) Ein Vertiefungsfach kann im Rahmen der Diplomprüfung nur einmal als Fach gewählt werden. Die in Abs. 4 und 5 aufgeführten Vertiefungsfächer können nur dann gewählt werden, wenn zugehörige Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(7) Als Allgemeinbildendes Fach in der Studienrichtung II kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

1. Chemie,
2. Deutsch,
3. Englisch,
4. Evangelische Religion,
5. Französisch,
6. Katholische Religion,
7. Physik,
8. Sport.

## § 18

### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt voraus, dass die Kandidatin/der Kandidat

1. die Diplomvorprüfung (§ 14) oder eine an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule gleichwertige Prüfung bestanden hat und
2. an der Universität des Saarlandes für den Studiengang Wirtschaftspädagogik eingeschrieben ist und
3. den Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht endgültig verloren hat.

(2) Ist die Voraussetzung gemäß Abs. 1 Nr. 1 nicht erfüllt, kann die Kandidatin/der Kandidat die vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung beantragen. Sie berechtigt zur Teilnahme an Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen gemäß § 19 Abs. 7.

(3) Die Zulassung zu einem Acht-Bonuspunkte-Seminar (§ 22) setzt voraus, dass die Kandidatin/der Kandidat mindestens 3 Bonuspunkte (§ 19) in dem betreffenden Fach nachweist und die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt.

(4) Die Zulassung zur Diplomarbeit (§ 23) setzt voraus, dass die Kandidatin/der Kandidat mindestens 3 Bonuspunkte (§ 19) in dem betreffenden Fach nachweist und die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt.

(5) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## § 19

### Durchführung der studienbegleitenden Fachprüfungen

(1) Für jede/jeden zur Diplomprüfung zugelassene Kandidatin/zugelassenen Kandidaten wird ein Bonuspunktekonto und ein Maluspunktekonto bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Nach Abschluss der Korrekturen der Klausuren eines Prüfungstermins erhält die Kandidatin/der Kandidat Auskunft über den Stand ihrer/seiner erbrachten Leistungen. Der Termin wird durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Aus Prüfungsleistungen können Bonuspunkte nur erworben werden, wenn

1. die Lehrveranstaltung dem Hauptstudium angehört,

2. die Lehrveranstaltung mindestens eine Semesterwochenstunde umfasst,
3. die Lehrveranstaltung durch eine benotete Prüfung abgeschlossen wird oder die Erbringung individuell zurechenbarer, benoteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet und
4. keine Bonuspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltungen als gleich anzusehen sind. Die Fachrichtungen geben jeweils zu Beginn eines Semesters bekannt, welchen der in § 17 genannten Fächern die angebotenen Lehrveranstaltungen zugeordnet werden.

(3) Zu jeder von der Abteilung Wirtschaftswissenschaft angebotenen Lehrveranstaltung des Hauptstudiums, in der Bonuspunkte erworben werden können, werden eine Prüfung und eine Wiederholungsprüfung angeboten. Die Prüfungen finden im Semester der Lehrveranstaltung, die Wiederholungsprüfungen jeweils vor Beginn der Lehrveranstaltungen des darauffolgenden Semesters statt. Wer in der ersten Prüfung die Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, kann an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen, sofern er nicht in der ersten Prüfung einen Freiversuch gemäß § 20 geltend gemacht hat. Wer in der ersten Prüfung die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erzielt hat, muss an der Wiederholungsprüfung teilnehmen.

(4) Wer in der ersten Prüfung oder in der Wiederholungsprüfung die Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, erhält Bonuspunkte, soweit die Regelungen des § 24 dies zulassen. Die Anzahl der Bonuspunkte entspricht den Semesterwochenstunden der entsprechenden Lehrveranstaltung. In einer Lehrveranstaltung können nicht mehr als 6 Bonuspunkte erzielt werden.

(5) Wer in der Wiederholungsprüfung die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erzielt und keinen Freiversuch gemäß § 20 geltend macht, erhält Maluspunkte. Die Anzahl der Maluspunkte entspricht der Anzahl der in der betreffenden Lehrveranstaltung erzielbaren Bonuspunkte.

(6) Bonuspunkte zählen mit der Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung. Maluspunkte zählen erst mit Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins der Wiederholungsprüfungen. Die Zählung der Bonuspunkte geht der Zählung der Maluspunkte voraus. Maluspunkte zählen nur dann, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach der Wiederholungsprüfung unter Berücksichtigung der Höchstpunktschranken von § 24 die jeweilige Ge-

samtzahl an Bonuspunkten für Lehrveranstaltungen noch nicht erreicht oder die Beschränkungen von § 24 noch nicht erfüllt hat.

(7) Bonuspunkte und Maluspunkte können in Prüfungen zu Lehrveranstaltungen bereits vor Abschluss der Diplomvorprüfung erworben werden, sofern die Kandidatin/der Kandidat gemäß § 18 Abs. 2 vorläufig zugelassen ist. Solange die Kandidatin/der Kandidat die Diplomvorprüfung noch nicht vollständig bestanden hat, wird die vorläufige Zulassung zu studienbegleitenden Fachprüfungen auf einen Umfang von 24 Bonuspunkten beschränkt. In diesem Fall eröffnet der Prüfungsausschuss ein vorläufiges Bonuspunktekonto und ein vorläufiges Maluspunktekonto, deren Stand bei der Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 18 auf die nach Abs. 1 einzurichtenden Konten übertragen wird. Aus dem vorläufigen Bonuspunktekonto werden die Bonuspunkte nach Maßgabe von § 24 übertragen. Maluspunkte werden voll übertragen. Vor Abschluss der Diplomvorprüfung ist die Geltendmachung eines Freiversuchs ausgeschlossen.

## **§ 20 Freiversuche**

(1) Bis spätestens 10 Werktage vor der ersten Prüfung eines Prüfungstermins kann die/der gemäß § 18 Abs. 1 zur Diplomprüfung zugelassene Kandidatin/Kandidat Freiversuche nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 bei den von der Abteilung Wirtschaftswissenschaft angebotenen Prüfungen geltend machen. Eine nachträgliche Geltendmachung oder eine Rückgewährung des Freiversuchs ist ausgeschlossen; Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Bei Geltendmachung eines Freiversuchs kann die Kandidatin/der Kandidat an der Wiederholungsprüfung nach § 19 Abs. 3 auch dann teilnehmen, wenn die erste Prüfung „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Gewertet wird in diesem Falle die bessere der Noten der beiden Prüfungen.

(3) Sind die erste Prüfung sowie die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet oder gelten sie als „nicht ausreichend“ (5,0), erhält die Kandidatin/der Kandidat bei Geltendmachung eines Freiversuches keinen Maluspunkt.

(4) In den ersten beiden Semestern des zweiten Studienabschnitts, spätestens aber im siebten Fachsemester, kann die Kandidatin/der Kandidat insgesamt bis zu 4 Freiversuche geltend machen. Hierbei gilt die Wiederholungsprüfung als dem Semester der Lehrveranstaltung zugehörig. Bei Inanspruchnahme von Teilzeit erhöht sich die Fachsemesterzahl, in der Freiversuche geltend gemacht werden können, proportional.

(5) Bei länger währender Krankheit oder in anderen begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise im Einzelfall auf Antrag eine Übertragung von Freiversuchen auf spätere Semester bewilligen.

## **§ 21 Art der Fachprüfungen**

Die studienbegleitenden Fachprüfungen bestehen aus schriftlichen oder mündlichen Prüfungen gemäß § 5 Abs. 3. Der schriftlichen oder mündlichen Prüfung kann eine Hausarbeit oder Aufsichtsarbeit vorangestellt werden. Die Dauer einer Aufsichtsarbeit beträgt etwa 30 Minuten pro Bonuspunkt der zugehörigen Lehrveranstaltung. Ihre Höchstdauer beträgt 120 Minuten. Eine Hausarbeit soll den Umfang von sechs Seiten nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen dauern für jede Kandidatin/jeden Kandidaten etwa 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers abgelegt, die/der die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung protokolliert. Bei mündlichen Prüfungen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Studierende des eigenen Faches anwesend sein, sofern die Kandidatin/der Kandidat einverstanden ist. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 22 Seminar**

(1) Bei der Wahl der Studienrichtung I muss die Kandidatin/der Kandidat an der Universität des Saarlandes an einem Seminar im Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ oder in einem der Betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfächer nach § 17 Abs. 4 mit Ausnahme der Nummern 13, 18 und 21 oder im Fach „Erziehungswissenschaft“ teilnehmen, in diesem Seminar eine schriftliche Arbeit zur Diskussion stellen und für die Seminarleistung mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (4,0) erlangen. Für die Seminarleistung werden 8 Bonuspunkte erteilt.

(2) Bei der Wahl der Studienrichtung II muss die Kandidatin/der Kandidat an der Universität des Saarlandes an einem Seminar in dem von ihm gewählten Allgemeinbildenden Fach nach § 17 Abs. 7 teilnehmen, in diesem Seminar eine schriftliche Arbeit zur Diskussion stellen und für die Seminarleistung mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (4,0) erlangen. Für die Seminarleistung werden 8 Bonuspunkte erteilt.

(3) Wird das Seminar mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann es wiederholt werden.

### § 23

#### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Wirtschaftswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für die Diplomarbeit werden 17 Bonuspunkte erteilt.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Der Themenmitteilung geht eine Absprache der Kandidatin/des Kandidaten mit der Prüferin/dem Prüfer voraus. Das Thema muss dem Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ oder einem der Fächer nach § 17 Abs. 4 mit Ausnahme der Nummern 13, 18 und 21 entnommen sein. Die Auswahl des Faches trifft die Kandidatin/der Kandidat.

(3) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Auf Antrag der Prüferin/des Prüfers kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen um bis zu acht Wochen verlängern. Der Antrag ist vor Beginn des Bearbeitungszeitraums beim Prüfungsausschuss zu stellen. Wird die Arbeit verspätet eingereicht und ist die Verspätung zureichend entschuldigt, so gewährt der Prüfungsausschuss eine entsprechende Fristverlängerung. Im Übrigen ist eine Verlängerung der Frist unstatthaft.

(4) Die Diplomarbeit ist beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungssekretariat in zwei gebundenen Exemplaren, die maschinenschriftlich hergestellt wurden, einzureichen. Der Arbeit ist ein Verzeichnis der von der Kandidatin/dem Kandidaten benutzten Hilfsmittel beizufügen. Bei Einreichung hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlichen oder sinngemäßen Entlehnungen deutlich als solche gekennzeichnet hat.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann innerhalb von drei Wochen nach der Vergabe zurückgegeben werden. Wird das Thema später zurückgegeben, so gilt die Diplomarbeit als nicht eingereicht. Die Rückgabe des Themas einer Diplomarbeit ist nur einmal möglich.

(6) Wird die Diplomarbeit nicht oder nicht fristgemäß eingereicht oder mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden.

### § 24

#### Regelung für den Erwerb und die Anerkennung von Bonuspunkten

(1) Bei Wahl der Studienrichtung I sind in den studienbegleitenden Fachprüfungen gemäß § 17 Abs. 2 mindestens 56 Bonuspunkte zu erbringen, und zwar

1. im Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ mindestens 20 Bonuspunkte,
2. im Fach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ mindestens 8 Bonuspunkte,
3. im Fach „Erziehungswissenschaft“ mindestens 12 Bonuspunkte,
4. im gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 4 belegten Vertiefungsfach mindestens 8 Bonuspunkte,
5. im gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 5 belegten Vertiefungsfach mindestens 8 Bonuspunkte.

Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Fachvertreterin/dem jeweiligen Fachvertreter Pflichtveranstaltungen festlegen. Zur Erreichung von insgesamt 76 Bonuspunkten sind darüber hinaus bis zu 20 weitere Bonuspunkte zu erbringen, davon mindestens 16 in den in § 17 Abs. 2 genannten Fächern. Die restlichen 4 Bonuspunkte können auch durch Leistungen an anderen Fakultäten bzw. in der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes erbracht werden, sofern die in dieser Prüfungsordnung genannten Bestimmungen erfüllt sind. In den in § 17 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsfächern sind jeweils in der Regel mindestens 2 Bonuspunkte in Übungen zu erbringen. In einem Vertiefungsfach nach § 17 Abs. 5 können insgesamt nicht mehr als 12 Bonuspunkte erbracht werden. Zusätzlich sind 8 Bonuspunkte in dem Seminar gemäß § 22 Abs. 1 zu erwerben.

(2) Bei Wahl der Studienrichtung II sind in den studienbegleitenden Fachprüfungen gemäß § 17 Abs. 3 mindestens 88 Bonuspunkte zu erbringen, und zwar

1. im Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ mindestens 20 Bonuspunkte,
2. im Fach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ oder in einem Betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfach mindestens 8 Bonuspunkte,

3. im Fach „Erziehungswissenschaft“ mindestens 8 Bonuspunkte,
4. im gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 4 belegten Allgemeinbildenden Fach mindestens 52 Bonuspunkte, inklusive dem Seminar gemäß § 22 Abs. 2.

Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Fachvertreterin/dem jeweiligen Fachvertreter Pflichtveranstaltungen festlegen.

(3) 8 Bonuspunkte sind durch ein 4-wöchiges Schulpraktikum gemäß der Ordnung der Schulpraktika für die Lehrämter an allgemein bildenden und beruflichen Schulen vom 21. März 2003 zu erwerben.

(4) 17 Bonuspunkte sind in der Diplomarbeit gemäß § 23 erwerben.

(5) Für die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen gelten die Vorschriften des § 9.

(6) Sobald die in Abs. 1 bzw. in Abs. 2 vorgesehenen Mindestbonuspunkte aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen erreicht sind, können Bonuspunkte nur noch erworben werden, soweit sie aus Prüfungsleistungen, zu denen sich die Kandidatin/der Kandidat bereits gemeldet hatte, oder entsprechenden Wiederholungsprüfungen stammen. Bonuspunkte für studienbegleitende Prüfungsleistungen können letztmalig in dem Termin der Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen erworben werden, in dem unter Berücksichtigung der Beschränkungen des Abs. 1 bei der Studienrichtung I insgesamt 76 Bonuspunkte bzw. bei der Studienrichtung II insgesamt 88 Bonuspunkte erreicht werden.

## § 25

### Abschluss des Studiums

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin/der Kandidat Bonuspunkte aus dem studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 24 erreicht sowie das 4-wöchige Schulpraktikum, die Seminararbeit und die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat 12 Maluspunkte gemäß § 19 Abs. 6 erreicht.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplomprüfung erstmals nicht bestanden, wird ein zweites Maluspunktekonto eröffnet, und die Kandidatin/der Kandidat kann den studienbegleitenden Teil der Diplomprüfung unter Anrechnung der bereits erworbenen Bonuspunkte fortsetzen. Macht die Kandidatin/der Kandidat gemäß § 9 von der Anrechnung von Prüfungsleistungen Gebrauch, wird die Anzahl der zulässigen Maluspunkte mit jedem dritten anerkannten Bonuspunkt um einen vermindert. Tritt erneut der

Sachverhalt des Abs. 2 Satz 1 ein oder ist die wiederholte Diplomarbeit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet oder gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung der Diplomprüfung ist ausgeschlossen.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, teilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 26

### Ergebnis

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung gilt § 10 Abs. 1

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Seminararbeit, des Schulpraktikums sowie der Diplomarbeit bestimmt. Die Gewichtung ergibt sich aus den Bonuspunkten der Prüfungsleistungen. Erbringt eine Kandidatin/ein Kandidat mehr als die notwendigen Bonuspunkte bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, wird die letzte dieser zum Abschluss des Studiums erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen nur mit derjenigen Punktzahl gewichtet, die zur Erreichung der zu erzielenden Bonuspunkte zu diesem Zeitpunkt noch fehlt. Stehen mehrere letzte studienbegleitende Prüfungsleistungen zur Auswahl, wird die beste dieser Prüfungsleistungen in die Gewichtung miteinbezogen.

(3) Die Gesamtnote lautet

bei einem Mittelwert bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Nach Bekanntgabe der Noten wird von dem jeweiligen Fachvertreter ein Termin angeboten, an dem den Kandidatinnen/Kandidaten die Möglichkeit gewährt wird, ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/der Prüfer sowie die Protokolle der mündlichen Prüfungen einzusehen.

### **§ 27 Zeugnis**

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie/er ein Prüfungszeugnis. Das Zeugnis enthält sämtliche Lehrveranstaltungen, aus denen Bonuspunkte erworben wurden, mit den dabei erzielten Noten gemäß § 10 Abs. 1. Die Lehrveranstaltungen werden nach Prüfungsfächern geordnet ausgewiesen. Das Zeugnis enthält ebenfalls das Thema und die gemäß § 10 Abs. 1 auszuweisende Note der Seminararbeit und der Diplomarbeit, die Note des Schulpraktikums sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung.

(2) Das Zeugnis weist das Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät versehen und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

### **§ 28 Diplomurkunde**

(1) Zusätzlich zu dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 1 Abs. 1 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan bzw. deren/dessen Stellvertretung und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt,

so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 30 Rechtsbehelfe**

Gegen Entscheidungen, die von einer Prüferin/einem Prüfer oder der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen werden, steht der/dem Betroffenen der Widerspruch zu. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 31 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung ist verbindlich für alle Studierenden, die nach dem Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens einen Studienabschnitt des Studiengangs Wirtschaftspädagogik beginnen.

(3) Studierende, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung einen Studienabschnitt im Studiengang Wirtschaftspädagogik begonnen haben, können für eine Übergangszeit von zwei Jahren wählen, ob die Prüfungen dieses schon begonnenen Studienabschnitts nach der hier vorliegenden Prüfungsordnung gewertet werden oder nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftspädagogik vom 04. Juli 2002. Nach Ablauf der zweijährigen Übergangszeit werden alle abgelegten bzw. abzulegenden Prüfungen nach der hier vorliegenden Ordnung gewertet.

Saarbrücken, 16. April 2004

Die Universitätspräsidentin  
(Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel)